

Heinrich Heine Universität Düsseldorf
Philosophisches Institut,
Prof. Dr. Dieter Birnbacher

Zusätzliche Stellungnahme

zum Fragenkatalog der öffentlichen Anhörung „Organlebenspende“ der Enquete-Kommission „Ethik und Recht der modernen Medizin“ des Deutschen Bundestages am 1. März 2004

Frage 1

Welche Erfahrungen wurden mit dem Transplantationsgesetz vom 5. 11. 1997 (TPG) hinsichtlich der Lebenspende gemacht?

- *Gibt es Defizite im Transplantationsgesetz und Probleme beim Gesetzesvollzug hinsichtlich der Lebenspende und welche Schlussfolgerungen sind daraus zu ziehen?*

Das TPG erweist sich in der Praxis in zwei Hinsichten als unbefriedigend:

1. § 8 TPG schließt bei wörtlicher Interpretation die Cross-over-Spende aus. Die beteiligten Paare stehen vor Einsetzen der Transplantationsbedürftigkeit in keiner näheren Beziehung zueinander, diese wird allenfalls aufgrund der Transplantationsbedürftigkeit hergestellt. Auf der anderen Seite wird jedoch nicht nur in der „Transplantationsgemeinschaft“ eine Cross-over-Spende überwiegend als sinnvoll und wünschenswert betrachtet. Auch unter ethischen Aspekten ist der gesetzliche Ausschluss dieser Form der Lebenspende wenig nachvollziehbar. Hier besteht Änderungs- bzw. Klarstellungsbedarf.
2. Analoges gilt für die anonyme altruistische Lebenspende. Auch wenn nicht damit zu rechnen ist, dass von dieser Möglichkeit in einem signifikanten Umfang Gebrauch gemacht wird, scheint es doch eher paradox, dass die anonyme Lebenspende gesetzlich ausgeschlossen sein soll, während die Lebenspende durch Nahestehende zugelassen ist. Da der anonyme Lebendspender den Empfänger definitionsgemäß nicht kennt, ist die Gefahr, dass Druck ausgeübt worden ist oder finanzielle Anreize im Spiel sind, vergleichsweise gering. Es ist insofern nur konsequent, wenn die Ständige Kommission Organtransplantation der Bundesärztekammer auf ihrer Klausursitzung im Herbst 2003 dem Anliegen Ausdruck gegeben hat, gesetzliche Grundlagen auch für die anonyme altruistische Lebenspende zu schaffen.

Frage 5

Lebendspendekommissionen – Welcher Änderungsbedarf besteht in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht?

Bei Paarungen von Lebendorganspendern und Lebendorganempfängern, bei denen beide oder einer der Beteiligten aus dem Ausland kommt, sollte sicher- gestellt werden, dass geeignete Dolmetscher zur Verfügung stehen, um die Erfüllung der Kriterien für die Zulässigkeit einer Lebendspende zuverlässig beurteilen zu können. Diese sollten auf Unabhängigkeit verpflichtet werden, die Kosten sollten vom potentiellen Organempfänger getragen werden.

Frage 9

Arbeitsweisen der Lebendspendekommissionen – ggfs. bundeseinheitliche Regelung?

Die gegenwärtige Regelung, dass die Länder über die Arbeitsweisen der Lebendspendekommission entscheiden, gefährdet tendenziell das im TPG zugrunde gelegte Prinzip der Chancengleichheit. Insofern wäre eine bundeseinheitliche Regelung wünschenswert, zumindest aber eine Angleichung der Kriterien auf Bundesebene. Als Modell könnte hier die Arbeit der bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der Ethikkommissionen dienen. Dadurch könnte auch sicherer verhindert werden, dass potentielle Organempfänger, die auf ein Organ dubioser Herkunft hoffen, sich die jeweils „toleranteste“ Lebendspendekommission aussuchen.

Frage 12

Sollte der Kreis der Lebendspender auch in Deutschland gesetzlich erweitert werden und in welcher Weise?

Der Kreis der Lebendspender sollte auch in Deutschland um die Cross-over-Spende und die anonyme Lebendspende erweitert werden. Eine gesetzliche Änderung wäre dabei um der Rechtssicherheit willen einer bloßen Klarstellung durch die Rechtsprechung oder einer lediglich standesrechtlichen Regelung vorzuziehen.

Frage 13

Wie kann die Freiwilligkeit der Spende dabei sichergestellt werden?

Die Freiwilligkeit der Spende ist bei einer anonymen Lebendspende per se sicherer als bei einer Lebendspende durch Nahestehende, bei denen das Risiko, dass Druck ausgeübt wird, der Natur der Sache gemäß höher ist. Bei einer Cross-over-Spende beruht die Freiwilligkeit auf der Unabhängigkeit des Interesses (gewöhnlich beider Partner) an dem Zustandekommen des Organtauschs von möglichen weiteren Anreizen. Hier ist allerdings darauf zu achten, dass die Bereitschaft des jeweiligen Partners nicht auf übermäßigen Druck seitens des transplantationsbedürftigen Partners zurückgeht. Dies wäre in gleicher Weise zu überprüfen wie bei anderen Lebendspenden auch.

Frage 14

Wie ist die Erweiterung der Lebendspendemöglichkeit medizinethisch zu bewerten? Welche Begrenzungen sind in medizinethischer Hinsicht erforderlich? Wo sind die Grenzen der Verfügbarkeit über den eigenen Körper in ethischer Hinsicht?

Wie bereits oben ausgeführt, scheinen die zwei genannten Erweiterungen der Lebendspendemöglichkeit medizinethisch unbedenklich. An Grenzen stößt die Zulässigkeit der Lebendspende da, wo aus möglicherweise kurzfristiger Opferbereitschaft die eigene Gesundheit und die späteren Lebenschancen übermäßig kompromittiert werden. Nicht jede – und auch die unbezweifelbar freiwillige – Bereitschaft, langfristige Gesundheitsgefährdungen in Kauf zu nehmen, sollte akzeptiert werden. Die Grenzen der zulässigen Selbstzumutung von Gefährdungen werden jedoch durch die gegenwärtig praktizierten Formen der Lebendspende, einschließlich der Spende von Teillebern, nicht überschritten. Solange sich die Lebendspender die mit diesen Verfahren verbundenen gesundheitlichen Risiken freiwillig zumuten, sollten sie zugunsten des Transplantatempfängers zugemutet werden.

Frage 15

Sollte die Cross-over-Spende...zugelassen werden?

Siehe dazu die Antworten zu Frage 1. Bei Zulassung der Cross-over-Spende wäre allerdings die Freiwilligkeit und ein eventueller finanzieller Gewinn ebenso zu überprüfen wie bei anderen Lebendorganspenden. Diese Gefahr besteht jedoch in geringerem Maße, da in der Regel keine Organspender aus ausgeprägt armen Ländern (in denen ein entsprechendes Interesse an Organhandel besteht) beteiligt sind. Außerdem müsste klargestellt werden, dass die Cross-over-Spende nicht den Tatbestand des „Organhandels“ im Sinne des § 18 TPG erfüllt, auch wenn möglicherweise auch in diesem Fall die Lebendorganspende um eines Vorteils (z. B. der Qualität der Partnerbeziehung) willen erfolgt.

Frage 16

Altruistische Lebendspende

Die Möglichkeit eines Organhandels erscheint bei einer genuin altruistischen Lebendspende, bei der der Organspender den Organempfänger nicht kennen kann, weitgehend ausgeschlossen. Zur Organisation der altruistischen Lebendspende wäre dabei die Vermittlung durch eine zentrale Stelle notwendig.

Frage 17

Risikoabsicherung des Lebendspenders

Beim Versicherungsschutz zugunsten des Lebendspenders bestehen insbesondere bei der Erwerbsunfähigkeitsversicherung weiterhin Unklarheiten. Ein möglicher Weg wäre die Versicherung der Erwerbsunfähigkeit durch die Unfallkassen der zuständigen Gemeinden.

Frage 19

Ist es vertretbar, dass Organlebendspender in Zukunft auch bei der Vergabe von Organen nach postmortalen Spenden bevorzugt werden?

Falls ein Organlebendspender infolge seiner Lebendspende transplantationsbedürftig wird, scheint es vertretbar, wenn nicht sogar geboten, ihn anderen Patienten, die auf ein Organ warten vorzuziehen - allerdings unter Wahrung der Vorrechte der in die jeweils höchsten Dringlichkeitsklassen fallenden Patienten. Es erscheint kaum akzeptabel, einem Nierenlebendspender, der an seiner verbleibenden Niere erkrankt und dialysepflichtig wird, dieselben (geringen) Chancen auf eine Transplantation zu gewähren wie anderen Patienten. Allerdings sollte sich die Bevorzugung lediglich auf des jeweils gespendete Organ beschränken, nicht also der aus unabhängigen Ursachen nierenkrank gewordene Spender einer Teilleber bevorzugt werden.

Die Berücksichtigung von Gesichtspunkten der ausgleichenden Gerechtigkeit, d. h. der Anerkennung von erworbenen Verdiensten, ist dem TPG (in Übereinstimmung mit allgemeinen medizinischen Denkweisen) bisher fremd. Insbesondere sind Anregungen, eine Bevorzugung auf der Warteliste mit Bezug auf die erklärte Spendebereitschaft zu rechtfertigen (sog. „Solidaritätsregelung“) bisher konsequent und m. E. mit guten Gründen abgelehnt worden. Es wäre zweifellos im Sinne der Einheitlichkeit der gesetzlichen Regelung, in dem einen wie in dem anderen Fall eine Bevorzugung bei der Organverteilung auszuschließen. Beide Fälle erscheinen allerdings als sehr ungleichgewichtig: Der Organlebendspender nimmt zugunsten des Überlebens bzw. der Lebensqualität des Patienten ein teilweise erhebliches Risiko auf sich, während dieses beim erklärten Organspender nicht der Fall ist.

Frage 43

Bezahlung von Lebendorganspenden

Finanzielle Anreize für die Lebendorganspende (über eine bloße Aufwandsentschädigung hinaus) scheinen mir kontraproduktiv – nicht so sehr deswegen, weil damit möglicherweise ein Anreiz zu gravierenden Selbstschädigungen gegeben wird, sondern weil damit die Praxis der Organtransplantation selbst Schaden nehmen würde, indem die Bereitschaft zur Explantation auch beim Verstorbenen geschwächt würde. Eine Vergütung von Lebendorganspenden würde insofern den Mangel an Transplantaten eher verschärfen als abmildern.

Frage 45

Spender aus dem Ausland

Vgl. die Antwort zu Frage 5.